



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-1760
	Datum: 08.07.2015
von Herrn Bohlen, CDU	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge	
	Datum
Gremium	

Verstöße gegen naturschutzrechtliche Auflagen - Eppendorfer Landstraße 103-109; hier: Bauvorhaben Martinstraße, Ecke Eppendorfer Landstraße
Kleine Anfrage Nr. 123/2015 von Herrn Bohlen, CDU-Fraktion

Sachverhalt:

Im Bereich der Martinstraße, Ecke Eppendorfer Landstraße wird zurzeit ein Gebäudekomplex abgerissen, sodass im Anschluss daran das Grundstück neu bebaut werden kann. Im Verlauf der Abrissarbeiten gab es bereits massive Beschwerden aufgrund von Staubbelastung wegen fehlender Berieselung während des Gebäudeabrisses auf dem Eckgrundstück. Nun wurden neuerliche Beschwerden an die Kommunalpolitik gegen das vor Ort agierende Abrissunternehmen und den Bauherrn bekannt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 62 Hamburgische Bauordnung (HBauO) mit dem Aktenzeichen N/WBZ/02014/2014 vom 20.11.2014 wurden mit Anlage zum Bescheid naturschutzrechtliche Auflagen erteilt. In der Anlage heißt es unter Ziffer 3, dass gem. § 14 Abs. 4 HBauO während der gesamten Bauzeit die vorhandenen Bäume vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und die Stämme mit einem Stammschutz aus Holzbrettern lückenlos zu verschalen sind. Dabei sind zwischen Brettern und Stamm Polster Elemente, wie z.B. alte Autoreifen zum Abpuffern anzubringen. Der bilderten Anlage 1-4 (Fotos: Marcus B. / WsE) zu dieser Kleinen Anfrage kann entnommen werden, dass massiv gegen die Auflagen zum Schutz des Straßenbaumes verstoßen worden ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter und das zuständige Fachamt:

1. Sind dem Bezirksamt Hamburg-Nord Verstöße gegen Auflagen der Baugenehmigungen im Bereich der Martinstraße, Ecke Eppendorfer Landstraße bekannt und wenn ja welche, seit wann und von wem wurden diese aufgedeckt?

Mit der Umsetzung der Baugenehmigungen wurde noch nicht begonnen.

- 2. Welche Maßnahmen wurden wann von wem hinsichtlich der offensichtlichen Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Auflagen (s. Anlage 1-4) des im Sachverhalt genannten Baugenehmigungsverfahrens veranlasst? Wenn bisher keine Maßnahmen unternommen worden sind, warum nicht?*

Die zitierten naturschutzrechtlichen Auflagen Nr. 1 – 4 aus dem Bescheid zur Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen N/WBZ/02014/2014 vom 20.11.2014 beziehen sich ausschließlich auf die Neubaumaßnahme, nicht aber auf den momentan stattfindenden Abbruch der Bestandsgebäude.

Während des Abbruchs sind Bauherr, Architekt und der Abbruchunternehmer für einen ausreichenden Schutz des Baumes nach Ihrem Ermessen verantwortlich.

- 3. Wurden die offensichtlichen Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Auflagen (s. Anlage 1-4) des im Sachverhalt genannten Baugenehmigungsverfahrens bereits mit dem Bauherrn erörtert und wenn ja mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Antwort zu Ziffer 2.

- 4. Welche Auflagen wurden wann und in welchem Umfang von wem im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren in dem Bauabschnitt Martinstraße, Ecke Eppendorfer Landstraße hinsichtlich der Staub- und Lärmbelastigungen vom Bezirksamt Hamburg-Nord erteilt?*

Es sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens keine Auflagen hinsichtlich des Staub- und Lärmschutzes vorgesehen (ebenso beim Abbruchgenehmigungsverfahren). Hier sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

- 5. Inwieweit, wann wie oft und von wem findet eine Überprüfung der im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen generell und in diesem speziellen Bauvorhaben statt?*

Überprüfungen von Auflagen finden nur anlassbezogen statt (z.B. bei Beschwerden). Das gilt auch bei Abbrüchen. Eine Überprüfung naturschutzrechtlicher Auflagen findet, je nach Art und Umfang der Auflagen, durch den Fachbereich Stadtgrün statt.

- 6. Wird generell und wurde in diesem speziellen im Sachverhalt geschilderten Fall die Abteilung Stadtgrün über die Baugenehmigungsverfahren sowie über die darin enthaltenen Auflagen - insbesondere hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Auflagen - informiert und wenn ja wann, in welchem Umfang und auf welcher Grundlage? Wenn nein, warum nicht?*

Die naturschutzrechtliche Auflagen wurden durch den Fachbereich Stadtgrün im konzentrierten Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO verfasst und sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Im Vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO (z.B. Abbrüche) gehören naturschutzrechtliche Belange nicht regelhaft zum Prüfumfang. Siehe hierzu auch Antwort zu 2.

- 7. Wann und wie oft fand ggf. seit Baubeginn im o.g. Bereich eine Überprüfung der naturschutzrechtlichen Auflagen durch Stadtgrün insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen zum Schutz der Straßenbäume statt und mit welchen Ergebnissen?*

Siehe vorstehende Antworten.

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine